Garantieerklärung gemäß § 477 I BGB:

Wird für ein Produkt eine Garantie gewährt, so ist dies unter Angabe der Dauer der eingeräumten Garantie in der Artikelbeschreibung ausdrücklich angegeben. Die Garantiezeit wird ab dem Datum des Kaufs gewährt und gilt für Endverbraucher deutschlandweit.

Durch die gegebene Garantie werden die Rechte des Kunden aus der gesetzlichen Gewährleistung nicht berührt oder eingeschränkt.

Garantiegeber ist autoteile-herr / Inh. Borris Herr / Hansaallee 33 / 58636 Iserlohn.

Die Garantie umfasst die Übernahme aller Reparatur- und Versandkosten bei Defekten, die im Garantiezeitraum auftreten und die nicht auf Verschleiß, normalem Verbrauch oder unsachgemäßer Handhabung beruhen. Im Garantiefall wenden Sie sich bitte an den zuvor genannten Garantiegeber. Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das Produkt kostenlos repariert oder durch ein gleichwertiges Produkt ersetzt wird. Der Anspruch aus der Garantie ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen Anspruch nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt des Garantiefalles in Textform (Brief - siehe Garantiegeber, Fax - 02371.2196797 oder E-Mail - support@autoteile-herr.de) bei autoteile-herr geltend macht.

Garantiefall

1. Der Garantiefall tritt ein, wenn ein bei autoteile-herr gekaufter Artikel mit ausdrücklich ausgewiesener Garantie innerhalb der angegebenen Dauer nicht frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern ist.
2. Der Garantiefall ist innerhalb eines Monats nach Eintritt in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) geltend zu machen. Zur Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mitteilung bei autoteile-herr entscheidend.
3. Zur Geltendmachung der Garantie ist der Kunde verpflichtet, nebst der zu reklamierenden Ware, folgende Unterlagen einzureichen:

   - Einbaurechnung einer autorisierten Fachwerkstatt

   - Vollständig ausgefülltes Garantieformular

   - Sämtliche Bauteile, die durch den Defekt ebenfalls Schaden genommen haben

   Ferner ist es im Garantiefall erforderlich, dass der Kunde zur Feststellung eines Mangels und/oder Schadens auf Wunsch von autoteile-herr alle erforderlichen Auskünfte erteilt. Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind die Ansprüche aus dieser Garantie ausgeschlossen.

4. Soweit ein Garantiefall vorliegt, wird autoteile-herr nach eigener Wahl auf eigene Kosten den Mangel der Ware beheben oder Ersatz an den Kunden senden; darüber hinaus haftet autoteile-herr einmalig für die entstandenen Folgekosten der Reparatur gemäß Schwacke-Liste.

5. Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Ware übernimmt nach Abschluss eines berechtigten Garantiefalles autoteile-direkt24.

Garantiebedingungen

Die Garantiezusage wird gegeben unter der Bedingung, dass:

1. die Passgenauigkeit der Ware für das Fahrzeug laut Fahrzeug-Hersteller gegeben war. Dabei bezieht sich diese nur auf die grundsätzliche Konstruktion des Fahrzeugtyps ab Werk des Herstellers. Werkseitige oder kundenseitige Veränderungen der Konstruktion schließen eine Garantiehaftung von autoteile-direkt24 aus.

2. die Ware in einer Fachwerkstatt eingesetzt wurde. Eine Fachwerkstatt kann dabei auch jede Freie Werkstatt sein, die z.B. mittels Meisterbriefes nachweisen kann, dass die Reparatur vom Qualitätsstandard her der einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

3. die Ware keine Schäden oder Verschleißerscheinungen aufweist, die durch einen von der normalen Bestimmung abweichenden Gebrauch verursacht wurden.

4. nachweislich sämtliche vom Fahrzeug-Hersteller vorgeschriebenen Wechselintervalle aller notwendigen Ersatzteile eingehalten wurden.

5. die Ware keine Merkmale aufweist, die auf einen fehlerhaften Einbau oder eine unsachgemäße Handhabung schließen lassen.

6. der Mangel nicht durch einen Unfall oder die Einwirkung von Sturm, Blitzschlag, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder eine Explosion entstanden sind.

Ausdrücklich ausgenommen von der Garantie ist Ware, die:

1. von der Werkstatt verbaut wurde, obwohl für diese im Vorfeld erkennbar sein musste, dass
   - die Sache für das Fahrzeug nicht geeignet ist
   - die Sache mangelhaft ist (offensichtliche Mängel)

2. in einem Fahrzeug verbaut wurde, das auch nur teilweise gewerbsmäßig genutzt wird.